**Gemeindereglement über die vorschulische Betreuung**

***Hinweis:*** *Dieses allgemeinverbindliche Reglement regelt die Beziehungen zwischen der Gemeinde und ihren Bürgerinnen und Bürgern im Bereich der vorschulischen Betreuung und muss somit von der Gemeindelegislative (Gemeindeversammlung/Generalrat) verabschiedet und von der Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) verabschiedet werden.*

*Es unterscheidet sich vom Ausführungsreglement, das von der Gemeindeexekutive (Gemeinderat) erlassen wird, das lediglich Bestimmungen zur Ausführung der im allgemeinverbindlichen Gemeindereglement aufgeführten Grundsätze enthalten kann. Es genügt, wenn das Ausführungsreglement von der Gemeindelegislative (Gemeinderat) verabschiedet wird.*

*Folglich ist es nicht möglich, im Ausführungsreglement Verpflichtungen vorzusehen, die nicht auch im allgemeinverbindlichen Gemeindereglement (zumindest grundsätzlich) vorgesehen sind. Das Ausführungsreglement kann folglich Detailfragen, Elemente zu sich häufig verändernden Themen sowie Elemente umfassen, mit deren Behandlung der Gemeinderat über die Gemeindeversammlung (Kompetenzdelegation) betraut wurde. Das Reglement bedarf keiner Stellungnahme und wird nicht von der GSD genehmigt.*

*Die Bestimmungen dieses Reglements und des Ausführungsreglements müssen inhaltlich übereinstimmen. Werden nämlich ähnliche Situationen in den einzelnen Texten unterschiedlich gehandhabt, können daraus juristische Unsicherheiten entstehen. Weiter verbietet der Grundsatz der Gewaltentrennung (Art. 85 Kantonsverfassung), der gleichermassen für die Beziehung zwischen Gemeindelegislative und -exekutive gilt, «copy-pasten» zwischen allgemeinverbindlichen Reglement und Ausführungsreglement. Bestimmungen des einen Reglements können nicht unverändert in das andere übertragen werden.*

*Bei der Veröffentlichung gibt es jedoch keine Unterschiede zwischen allgemeinverbindlichem Reglement und Ausführungsreglement: Sowohl die Reglemente der Gemeindeversammlung wie auch des Generalrats sind von der Gemeinde auf gleiche Art zu veröffentlichen (Art. 84 Abs. 2bis GG und Art. 42b Abs. 2 Bst. d ARGG).*

*Schliesslich weisen wir darauf hin, dass dieses Reglement dem Preisüberwacher zur Stellungnahme übermittelt werden muss.*

*Dieses Reglement konkretisiert die Anwendung folgender Gesetzesgrundlagen:*

*- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; RS 210);*

*- eidgenössische Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338);*

*- kantonales Gesetz vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG; SGF 835.1) und Reglement vom 27. September 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBR; SGF 835.11);*

*- kantonales Jugendgesetz vom 12. Mai 2006 (JuG; SGF 835.5) und Jugendreglement (JuR; SGF 835.51);*

*- kantonales Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);*

*- Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG; SGF 140.11;*

*- Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1);*

*- kantonale Verordnung vom 18. Dezember 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV; SGF 212.5.11);*

*- Richtlinien der Direktion für Gesundheit und Soziales vom 1. März 2017 über die vorschulischen Betreuungseinrichtungen.*

*Die Gemeinde muss vorgängig zum Reglement die Stellungnahme seitens der Preisüberwacherin/des Preisüberwachers einholen (Art. 14 Bundesgesetz über die Preisüberwachung (PüG, SR 942.20). Es wird vorgeschlagen, die Konsultation der PÜ parallel zur Vorprüfung bei dem Jugendamt (JA) vorzunehmen. Die Stellungnahme der Preisüberwacherin/des Preisüberwachers hat in jedem Fall zu erfolgen bevor der Reglementsentwurf der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat (ihrer Gemeinde) vorgelegt wird.*

*Sie finden zusätzliche Informationen betreffend das Preisüberwachungsverfahren in Info’GemA 23/2021 und Anhang 3.*

Die Gemeindeversammlung/der Generalrat von [NAME GEMEINDE]:

***Hinweis:*** *Je nach Gemeindeorganisation weglassen, was nicht passt.*

gestützt auf:

* - Artikel 6 und 11 des Gesetzes vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG);

verabschiedet die folgenden Bestimmungen:

**Artikel 1 – Ziele und Anwendungsbereich**

1 Die Gemeine schafft eine vorschulische Betreuungseinrichtung (nachfolgend: Krippe), um die Bevölkerung bei der Vereinbarung von Berufs- und Familienleben zu unterstützen.

2 Dieses Reglement regelt die Organisation sowie die Bedingungen im Zusammenhang mit dem Besuch der Krippe. Für die Details wird es vom Ausführungsreglement der Krippe ergänzt.

3 Um eine ausreichende Anzahl vorschulischer Betreuungsplätze anzubieten, kann die Gemeinde zudem eine Vereinbarung mit dem Tageselternverein oder mit anderen privaten Einrichtungen abschliessen. In diesen Fällen subventioniert die Gemeinde die Einrichtungen gemäss ihrem «Gemeindereglement über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen».

4 Der Begriff «Eltern» bezeichnet in diesem Reglement die Person bzw. die Personen, welche die elterliche Sorge im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches besitzt bzw. besitzen.

**Artikel 2 - Aufnahmebedingungen**

1 Eltern, die in der Gemeinde       wohnen, haben bei der Anmeldung ihrer Kinder zum Besuch der Krippe Priorität.

2 Die Krippe betreut Kinder im Alter von       Monaten bis       Jahre. Pro Kind ist ein Anmeldeformular auszufüllen.

3 Pro Anmeldung wird eine einmalige Anmeldegebühr von       Franken erhoben; die Modalitäten werden im Anwendungsreglement beschrieben [ODER] von höchstens       Franken erhoben; die Modalitäten werden im Anwendungsreglement beschrieben.

4 Kann für ein Kind ausserhalb der bereits angemeldeten Betreuungseinheiten keine Betreuungslösung gefunden werden, sind gelegentliche Besuche der Krippe möglich.

|  |
| --- |
| **Artikel 3 - Aufnahmeverfahren**  |

1 Das zwingend ausgefüllte Anmeldeformular muss an die aufgeführte Adresse geschickt werden. Die Anmeldung ist nur dann gültig, wenn alle erforderlichen persönlichen Angaben gemacht und die gewünschten Betreuungszeiten angegeben wurden.

2 Die Person, welche die Anmeldung unterzeichnet, wird innerhalb der im Ausführungsreglement festgesetzten Frist informiert, wenn eine Betreuung gar nicht oder nur teilweise möglich ist. In diesem Fall kann sie sich auf die Warteliste setzen lassen.

3 Übersteigt die Betreuungsnachfrage die Kapazität der Krippe, erstellt die Krippenleitung eine Warteliste.

4 Übersteigt die Betreuungsnachfrage die Kapazität der Krippe, entscheidet die Krippenleitung anhand einer umfassenden Analyse jeder einzelnen Situation über die Zuteilung der Plätze, wobei insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt werden:

a. Einelternfamilie mit Erwerbstätigkeit;

b. Paar mit doppelter Erwerbstätigkeit;

c. Beschäftigungsgrad;

d. Alter des Kindes/der Kinder;

e. Geschwister;

f. Unabdingbarkeit der Betreuung;

g. andere Betreuungsmöglichkeiten.

|  |
| --- |
| **Artikel 4 – Eingewöhnung** |

1 Nach der provisorischen Anmeldung wird eine Eingewöhnungszeit zwischen dem Kind und der Krippe gemäss den Richtlinien des Ausführungsreglements organisiert.

2 Für die Betreuung während der Eingewöhnung werden keine Kosten erhoben. / Die Kosten für die Eingewöhnung gehen zulasten der Eltern und betragen pauschal ..... Franken für … / gehen gemäss den ab der Anmeldung geltenden Tarifen zulasten der Eltern.

3 Am Ende der Eingewöhnung können die Eltern und die Krippe auf die Anmeldung des Kindes verzichten oder es durch Abschluss eines Betreuungsvertrags in der Einrichtung anmelden.

|  |
| --- |
| **Artikel 5 - Verpflichtungen im Falle einer Anmeldung** |

1 Die Unterzeichnung des Anmeldeformulars verpflichtet die unterzeichnende Person:

1. zur Zahlung der für das angemeldete Kind erbrachten Leistungen, die von der Gemeindeverwaltung/durch die Einrichtung in Rechnung gestellt werden;
2. zur Einhaltung des Ausführungsreglements der Krippe;
3. zur Einhaltung der Öffnungszeiten der Krippe, insbesondere die Bring- und Abholzeiten der Kinder.

2 Die Eltern und das Betreuungspersonal arbeiten in allen Belangen, die das Kind betreffen, eng und respektvoll zusammen.

3 Jedes angemeldete Kind muss zwingend über eine Kranken- und Unfallversicherung sowie über eine Haftpflichtversicherung verfügen. Es muss zudem eine Kopie des aktuellen Impfausweises abgeben.

|  |
| --- |
| **Artikel 6 - Absenzen** |

1 Erkrankt oder verunfallt ein angemeldetes Kind, ist dies der Krippe so rasch wie möglich mitzuteilen. Kranke Kinder müssen zu Hause bleiben.

2 Bei krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheiten, die durch ein ärztliches Zeugnis begründet werden, können die in Rechnung gestellten Betreuungsleistungen reduziert werden. Ob eine Reduktion gewährt wird, bestimmt Krippenleitung. Dieser Entscheid wird den betreffenden Eltern schriftlich mitgeteilt.

3 Die Eltern informieren die Krippe sofern möglich am Vortag über die Rückkehr des genesenen Kindes.

4 Alle anderen Abwesenheiten eines Kindes müssen der Krippenleitung mindestens 24 Stunden im Voraus angekündigt und begründet werden; sie werden in Rechnung gestellt.

|  |
| --- |
| **Artikel 7 - Suspendierung von der Krippe** |

1 Die Suspendierung ist eine provisorische Massnahme.

2 Hält sich ein Kind nicht an die Verhaltensregeln, kann es von der Betreuung in der Krippe suspendiert werden. Die Suspendierung wird von der Krippenleitung schriftlich begründet und per Post an die betroffenen Eltern geschickt. Die Krippenleitung hört das Kind mit seinen Eltern vorgängig an.

3 Die Krippenleitung [ODER Die Krippenleitung legt, in Einvernehmen mit dem Gemeinderat, die Dauer der Suspendierung fest. Die Suspendierung dauert höchstens zehn Betreuungstage. Die Zahlung ist für die Dauer der Suspendierung nicht geschuldet (1)/Die Zahlung ist für die Dauer der Suspendierung geschuldet (2).

4 Wird die monatliche Rechnung ohne Abrede mit den Eltern mehr als 30 Tage zu spät bezahlt, kann die Krippenleitung [ODER] die Krippenleitung, in Einvernehmen mit dem Gemeinderat, das Kind bis zur Begleichung der Rechnung von der Betreuung suspendieren. Die Suspendierung wird von der Krippenleitung schriftlich begründet und per Post an die betroffenen Eltern geschickt.

|  |
| --- |
| **Artikel 8 - Ausschluss aus der Krippe** |

1 Der Ausschluss ist eine definitive Massnahme.

2 Verstösst ein Kind mehrmals und erheblich gegen die vertraglichen Verpflichtungen, so kann es von der Betreuung ausgeschlossen werden. Zu einem solchen Ausschluss kommt es erst, nachdem die Eltern von der Krippenleitung schriftlich verwarnt worden sind. Die Eltern wie auch das Kind können angehört werden. Der Gemeinderat befindet über die von der Krippenleitung vorgeschlagene Massnahme und informiert die Eltern über seinen Beschluss.

***Hinweis****: Suspendierung und Ausschluss werden bei unterschiedlich schweren Fällen angewandt. Ein Verstoss, auch mehrmalig, gegen bestimmte Vertragsbedingungen nicht zwingend zu einem Ausschluss.*

|  |  |
| --- | --- |
| **Artikel 9 - Abmeldung aus der Krippe** |  |

1 Eine Abmeldung ist jederzeit möglich. Sie muss den im Ausführungsreglement bezeichneten Personen mindestens einen Monat im Voraus auf das Ende eines Monats schriftlich mitgeteilt werden.

2 Die Krippenleistungen werden unabhängig von der tatsächlichen Betreuung bis Ablauf der unter Absatz 7.1 aufgeführten Frist in Rechnung gestellt.

|  |
| --- |
| **Artikel 10 - Öffnungszeiten und Verspätungen** |

1 Die Krippe ist montags bis freitags geöffnet. Die Kinder sind für fixe und regelmässige Ganztage oder Halbtage angemeldet, mit oder ohne Mahlzeiten, jedoch mindestens einen Halbtag pro Woche. Die Einzelheiten im Zusammenhang mit Angebot und Öffnungszeiten werden im Ausführungsreglement geregelt.

2 Die Öffnungszeiten der Krippe werden mit der Krippenleitung im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt. Sie sind Bestandteil des Ausführungsreglements.

3 Bei Nichteinhaltung der Öffnungszeiten werden Verspätungen wie folgt verrechnet:

* 5 bis 15 Minuten: 10 Franken
* 15 bis 30 Minuten: 20 Franken
* mehr als 30 Minuten: 40 Franken

***Hinweis****: die Nichteinhaltung der Öffnungszeiten können (aber müssen nicht) sanktioniert werden.*

|  |
| --- |
| **Artikel 11 - Tarifskala der Krippe** |

1 Die Tarife der Krippe werden nach einer degressiven Tarifskala entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern festgesetzt, mit/ohne Mahlzeiten. Der Höchsttarif beträgt      . Die Mahlzeiten werden zu einem Höchstbetrag von       Franken pro Mahlzeit verrechnet. Die Tarife und die Verpflegungskosten werden von der Krippenleitung festgelegt und bedürfen der Zustimmung durch den Gemeinderat. Sie sind Bestandteil des Ausführungsreglements. Die von den Eltern übernommenen Kosten dürfen die tatsächlichen Kosten der Krippe nach Abzug des finanzielles Beitrags Staat–Arbeitgeber/Selbstständigerwerbende des Steuerreform-Fonds nicht übersteigen.

2 Bei der Berechnung der Tarife wird ein Geschwisterrabatt berücksichtigt.

3 Die Berechnung des anrechenbaren Einkommens erfolgt, gemäss Artikel 12 Abs. 2 FBG, entsprechend dem Bezugssystem der Direktion für Gesundheit und Soziales.

4 Sofern keine ausserordentlichen Umstände vorliegen (z. B. eine ausserordentliche und dringende, nicht budgetierte Ausgabe), sind die Tarife das ganze Jahr gültig. Im gegenteiligen Fall werden Tarifänderungen den Eltern drei Monate im Voraus mitgeteilt.

***Hinweis****:*

*Die Legislative legt den Betrag der öffentlichen Abgaben fest. Im Sinne von Artikel 67 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) kann die Gemeindeversammlung dem Gemeinderat diese übertragen, sofern sie dabei, im allgemeinverbindlichen Reglement, den Gegenstand der Abgabe, den Kreis der Abgabepflichtigen, die Berechnungskriterien und den Höchstbetrag der Abgabe festlegt. Um der Kompetenzdelegation des GFHG zu entsprechen, ist der Höchstbetrag in dieser Bestimmung festzuhalten.*

*Im Wesentlichen muss das allgemeinverbindliche Reglement umfassen: 1) Tarife der Einrichtung werden grundsätzlich nach einer degressiven Tarifskala entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern festgesetzt, 2) Höchstbetrag Tarife und 3) Höchstbetrag Verpflegungskosten.*

*Für die Umsetzung der finanziellen Tragbarkeit der Tarife im Sinne des FBG (Art. 8 und Art. 12 Abs. 2) ist ein anrechenbares Einkommen zu berechnen, auf das sich die Tarifbestimmung stützen wird. Dafür werden nicht nur die Einkommen der Familie berücksichtigt, sondern auch ihre Ausgaben. Das Freiburger Kantonsgericht hat bestätigt, dass aus Gründen der Gleichbehandlung und in Erwägung, dass der Begriff der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familie das zentrale Element bei der Subventionierung von familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen ist, die Gemeinden den Begriff der finanziellen Tragbarkeit der Tarife nicht beliebig anpassen können. Sie sollen eine einheitliche Methode anwenden. Dafür hat die Direktion für Gesundheit und Soziales ein Bezugssystem veröffentlicht. Auch wenn jede Gemeinde die Beiträge im Anschluss eigenständig anpassen kann, so kann sie hingegen die Berechnungsart des anrechenbaren Einkommens nicht in Frage stellen (s. Urteil KG 601 2016 154 vom 21. April 2017, Erw. 4).*

|  |
| --- |
| **Artikel 12 - Rechnungsstellung** |

1 Die Leistungen der Krippe werden monatlich in Rechnung gestellt und müssen innerhalb von 30 Tagen bezahlt werden. Verrechnet werden die im Anmeldeformular bzw. im Stundenplan vereinbarten Betreuungseinheiten.

2 Zusätzliche vollständige oder angefangene Betreuungseinheiten werden nachverrechnet, in Übereinstimmung mit der Tarifskala der Krippe.

3 Bei Zahlungsverzug werden ein Zins von 5 % und Mahnungskosten bis zu       in Rechnung gestellt. Eine Eintreibung auf dem Weg der Betreibung bleibt vorbehalten.

|  |
| --- |
| **Artikel 13 - Erziehungsprojekt** |

Das Erziehungsprojekt, das vom Gemeinderat im Einvernehmen mit der Krippenleitung und in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Jugendamtes verabschiedet wird, legt die sozialpädagogische Richtung der Krippe fest.

|  |
| --- |
| **Artikel 14 - Schweigepflicht** |

Das Krippenpersonal unterliegt der Schweigepflicht. Fragen im Zusammenhang mit dem Kind bespricht es ausschliesslich mit der Familie des Kindes, dem Krippenpersonal oder mit dem Gemeinderat.

|  |
| --- |
| **Artikel 15 - Verantwortlichkeiten** |

1 Während der Einheiten, für die sie angemeldet sind, unterstehen die Kinder der Verantwortung des Krippenpersonals. Das Krippenpersonal ist gemäss den Richtlinien der Direktion für Gesundheit und Soziales im Bereich vorschulischer Betreuung ausgebildet.

2 Ausflüge mit den Kindern sind im Ausführungsreglement geregelt. Es gelten die Richtlinien der Direktion für Gesundheit und Soziales im Bereich vorschulischer Betreuung.

3 Die Krippenleitung überwacht die operative Führung der Krippe, deren Grundlagen im Ausführungsreglement beschrieben sind.

4 Darf das Kind von einer Drittperson abgeholt werden, informieren die Eltern die Krippenleitung im Voraus.

5 Die Krippe trägt keine Verantwortung für:

- die Strecke zwischen Wohnort und Krippe (und umgekehrt);

- Diebstähle oder Schäden innerhalb der Krippe;

- Unfälle, die sich in Anwesenheit der Eltern oder einer anderer Person, die das Kind abholen darf, ereignen;

- ungenaue oder unvollständige Angaben im Anmeldeformular.

***Hinweis****: Die konkreten Umstände überwiegen gegenüber der Haftungsausschlussklausel. Soll heissen: Es wird immer geprüft, ob der Krippe im konkreten Fall etwas vorgeworfen werden kann oder nicht. Wenn ja, kann die Krippe trotz Haftungsausschlussklausel im allgemeinverbindlichen Gemeindereglement zur Verantwortung gezogen werden.*

6 Fehlt ein Kind mehr als 15 Minuten nach der Ankunftszeit gemäss Anmeldeformular oder Stundenplan, kontaktiert das Krippenpersonal unverzüglich die Eltern oder die Kontaktperson. Antworten die Eltern oder die Kontaktpersonen nicht, lanciert das Krippenpersonal eine Suche und ist befugt, alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um das Kind rasch wiederzufinden (insbesondere das Verständigen der Polizei). Dadurch entstehende Kosten tragen die Eltern.

7 Bei einem Unfall oder einer Erkrankung des Kindes in der Krippe trifft das Krippenpersonal alle notwendigen Vorkehrungen für seine angemessene Betreuung des Kindes. Allfällige damit verbundene Kosten tragen die Eltern.

8 In Anwendung von Artikel 314d ZGB, Verpflichtung zur Meldung, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet scheint, bleibt vorbehalten.

|  |
| --- |
| **Artikel 16 - Rechtsmittel**  |

1 Jegliche Verfügung, welche die Krippenleitung in Anwendung dieses Reglements trifft, kann innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung mit schriftlicher Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

2 Gegen die Einspracheentscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Oberamtmann Beschwerde eingereicht werden.

3 Gegen die direkt vom Gemeinderat beschlossenen Entscheide kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Oberamtmann Beschwerde eingereicht werden, ohne vorgängige Beschwerde (= Variante 1) oder mit vorgängiger Beschwerde beim Gemeinderat innert gleicher Frist (= Variante 2).

***Hinweis****: Das Gemeindereglement kann in Anwendung von Artikel 153 Abs. 3 GG auch vorsehen, dass gegen eine Verfügung des Gemeinderates innert 30 Tagen vorgängig beim Gemeinderat selbst Einsprache erhoben werden kann. Diese Möglichkeit besteht nicht, wenn die Verfügung durch die Einrichtungsleitung gesprochen wurde, da dies vier Beschwerdestufen vorsehen würde und damit aufgrund der Verfahrenslänge verfassungswidrig wäre.*

**Artikel 17 - Schlussbestimmungen**

1 Der Gemeinderat ist für die Anwendung dieses Reglements zuständig.

2 Das Reglement vom       wird aufgehoben.

***Hinweis****: Artikel 16.2. braucht es nur dann, wenn dieses Reglement ein anderes Reglement über die vorschulische Betreuung ersetzt.*

3 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung / vom Generalrat von [NAME DER GEMEINDE) am      .

***Hinweis****: Je nach Gemeindeorganisation weglassen, was nicht passt.*

Der/die Gemeindeschreiber/in:       Der/die Gemeindepräsident/in:

***Hinweis****: Hier Stempel aufbringen.*

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales am……………………………………………….

 Der Staatsrat/Direktor

 Philippe Demierre